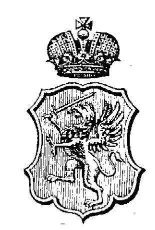
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 10. Января.

№ 4. Montag, den 10. Januar. 1866.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen rc.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 17. December 1865 ist dem Präsidenten des Livländischen Kameralhofes, Staatsrath und Ritter Baron Maydell der St. Annen-Orden II. Classe mit der Kaiserlichen Krone, dem Kameralhofsrath, Collegienrath Hielbig der St. Stanislaus-Orden II. Classe mit der Kaiserlichen Krone und dem Secretairen der Palate, Gouvernements-Secretair Kowallew der St. Annen-Orden III. Classe Allergnädigst verliehen worden.

Dem Translateur des Livländischen Kameralhofes, Titulairath Meklenburg ist für 35-jährigen untadelhaften Dienst im Classenrang der St. Wladimir-Orden IV. Classe Allerhöchst verliehen worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden die in der officiellen Beilage der „Nordischen Post" vom 21. November 1865, Nr. 37, von dem Ministerium des Innern veröffentlichten Regeln zur Vorbeugung der epidemischen Cholera hiermit publicirt:

Im Hinblick darauf, daß die epidemische Cholera an verschiedenen Orten in Rußland aufgetreten ist, hält der Medicinalrath es für seine Pflicht, Verhaltungsregeln zur Vorbeugung dieser Krankheit mitzutheilen, welche sich durch Erfahrung und gleichzeitige Beobachtungen bewährt haben.

1. Wer gewohnt ist, eine regelmäßige Lebensweise zu führen, d. h. mäßig ist in der Diät und sich nicht durch übermäßige physische oder geistige Arbeiten entkräftet, der hat das Auftreten der Cholera nicht zu fürchten; er muß seine gewohnten Beschäftigungen und seine Lebensweise nicht unterbrechen, seine Gemüthsruhe stets bewahren und bereit sein seinen erkrankten Mitmenschen zu helfen, auch nie vergessen, daß die Cholera, welche keine ansteckende Krankheit ist, (d. h. keine Krankheit, welche durch die Berührung eines Kranken übertragen wird) ängstliche Menschen, die sich beim Anblick kranker Personen der Furcht und Verzweiflung hingeben, eher ergreift, als Solche, die unverzagt, sogar mit völliger Selbstverleugnung die von dieser Krankheit Ergriffenen pflegen.

2. Vor Allem hat man sich vor den verschiedenen, gegen die Cholera angepriesenen Präservativen, besonders vor Geheimmitteln zu hüten und keinenfalls selbst, ohne Verordnung des Arztes, starkwirkende Arzeneien, als: Pfefferbranntwein, verschiedene Arten von Tropfen, welche angeblich die Cholera direct und unmittelbar heben, oder bei denen Opium einen Bestandtheil ausmacht, ganz besonders aber nicht Abführungsmittel zu gebrauchen.

3. Man hat sich auf jede Weise vor Erkältung zu hüten, die leicht Durchfälle und die Cholera nach sich zieht; daraus folgt jedoch nicht, daß es nöthig sei eingeschlossen zu Hause zu sitzen ohne auszugehen. Im Gegentheil ist mäßige Bewegung in frischer Luft sehr zuträglich; man muß sich dabei nur der Witterung angemessen kleiden, besonders aber die Füße und den Leib recht warm halten, auch ist es heilsam während der ganzen Dauer der Epidemie stets eine Leibbinde von Flanell oder Tuch zu tragen und sich vor der Einwirkung nassen Wetters zu schützen, insbesondere aber dafür Sorge zu tragen, daß die Füße trocken seien. Man darf sich zu keiner Jahreszeit, namentlich nicht mit dem Bauch (wie das unser gemeines Volk zuweilen thut) auf die feuchte Erde legen.

4. Noch mehr machen Unmäßigkeit im Essen und übermäßiger Genuß starker Getränke zur Cholera disponirt; besonders schädlich sind nächtliche Trinkgelage, verbunden mit Kartenspielen und Ausschweifungen verschiedener Art; Säufern droht vor Allen Gefahr. Sehr nachtheilig ist eben so auch anhaltendes Nachtwachen bei geistigen Arbeiten.

5. Wer an schwacher Verdauung leidet, muß durchaus folgende Diät halten: er darf nicht mit leerem Magen vom Hause gehen, sondern muß vorher ein wenig heißen Thee, schwarzen Kaffee oder warme Bouillon trinken, oder aber ein Stück gekochtes oder gebratenes Fleisch mit gar gekochtem Gemüse z. B. mit Kartoffeln, Möhren (Burkanen) u. s. w. genießen, je nachdem woran er gewöhnt ist. Das Mittagmahl muß immer zu einer bestimmten Stunde eingenommen werden und aus einfachen Speisen und wenigen Schüsseln bestehen. Vor allen sind fette, rohe und kalte Speisen, (kalte Suppe aus Quas, Beten Gurken rc. ботвинья окрошка, Vinaigrette u. s. w.) jede Art Salat, Gurken, Melonen und Arbusen, überhaupt rohe Früchte und Gemüse, geräucherte und ungeräucherte Würste, Schweinefleisch, gesalzene Fische, hartgekochte Eier, Käse, Pilze, frisch gebackenes und nicht ausgebackenes Brod zu vermeiden. Alle diese Speisen wirken noch schädlicher, wenn sie zur Nacht, als wenn sie bei Tage genossen werden.

6. Als Getränk ist frisches, reines Wasser am gesundesten, doch darf der Durst keinenfalls in langen Zügen gestillt werden, besonders bei erhitztem Körper oder bei Ermüdung desselben nach anhaltender Bewegung oder Arbeit; um heftigen Durst zu stillen, ist es gut lauwarmen schwachen Thee zu trinken. Nicht völlig reines Wasser ist, falls besseres zu erlangen unmöglich sein sollte, zu reinigen, indem man in dasselbe eine glühende Kohle oder einige Zwiebacke von Schwarzbrod hinein thut. Die Zwiebacke geben dem Wasser nicht allein einen angenehmen Geschmack, sondern einigen dasselbe auch theilweise von zufälligen Beimischungen, von denen das trübe Aussehen und der unangenehme Geruch desselben herrührt. Ein mäßiger Genuß von Kornbranntwein und Wein; Bier und Quas (mit einem Zusatz von Pfeffermünze (mentha — мята) für die an dieses Getränk Gewöhnten ist nicht verwehrt.

7. Auf Reinlichkeit sowohl des Körpers (gewohnter Besuch der Badstube) als auch der Kleigung, der Betten und der Wohnung ist die allergrößte Aufmerksamkeit zu verwenden. Es versteht sich von selbst, daß man die Badstube nicht verlassen darf, bevor man hinlänglich abgekühlt ist. Schlecht und unsauber gehaltene und nicht gehörig gelüftete Wohnungen prädisponiren sehr nicht allein zur Cholera, sondern zu jeder epidemischen Krankheit; es ist daher nothwendig bei heiterm Wetter mehrmals am Tage (jedoch durchaus nicht bei Nacht) Fenster und Thüren zu öffnen, bei feuchter, regnerischer Witterung aber Oefen und Kamine dann und wann etwas zu heizen, ohne die Zugröhren zu schließen. Insbesondere aber haben Besitzer von Fabriken, Werkstätten und Arteln auf diesen Gegenstand die strengste Aufmerksamkeit zu richten.

Bei Ueberführung von Arbeitern aus einer Wohnung in eine andere, müssen, falls sich in dem Hause Kranke befunden haben, die Wände durchaus mit ungelöschtem Kalk geweißt werden. Aber nicht nur Wohnlocale, sondern auch Kellergewölbe, Ablegekammern, Pferde- und Viehställe, Kehricht- und Spülichtgruben und überhaupt Hofräume, Straßen- und Wasserabzugsröhren müssen so rein als möglich gehalten werden.

8. Die Hauswirthe und alle Hauseinwohner haben, so viel als möglich, für Erhaltung der Reinlichkeit in den Abtritten Sorge zu tragen, welche nach der gegenwärtig vorherrschenden Ansicht der Aerzte die Hauptquelle für die Verbreitung der Cholera bilden. Zu diesem Zweck müssen die Sitze mit reinem Wasser gewaschen und an ihnen einfache Deckel angebracht werden, welche die Oeffnung derselben schließen. Sowohl für die transportablen Nachtstühle, als auch besonders für die gewöhnlichen Abtritte ist die Anwendung von Mischungen, welche den üblen Geruch vertreiben, dringend erforderlich, als: Eisenvitriol, Chlorkalk, Laboralsches Wasser, Schdanowsche Flüssigkeit und andere ähnliche Mischungen. Die Anwendung dieser Mischungen, vorzugsweise aber des Eisenvitriols und der Holzessigsäure ist nach wesentlicher nöthig bei Abfallgruben. (Ueber den Gebrauch des Eisenvitriols für Abtritte ist wiederholt in den Tagesbefehlen des St. Petersburger Oberpolizeimeisters Mittheilung gemacht worden.) Die Ausleerungen der Kranken und die Excretionen durch Vomiren, müssen sofort aus den Zimmern entfernt, mit einer Auflösung von Chlorkalk oder Laboralschem Wasser übergossen und in die Abtritte ausgeschüttet werden. Die durch die Ausleerungen der Kranken beschmutzte Wäsche ist, bevor sie gewaschen wird, ebenfalls in diesen Flüssigkeiten auszuspülen.

9. Es nehmen Einige unrechtfertiger Weise an, daß die Cholera mit allen ihren Zufällen sich an einem völlig gesunden Menschen plötzlich zeige. Im Gegentheil werden fast immer erst Vorboten dieser Krankheit bemerkt, welche sich gewöhnlich einen Tag, zwei Tage, ja manchmal sogar eine Woche vorher einstellen.

Diese Vorboten bestehen in einer allgemeinen Störung der Gesundheit, mit Schmerzen (Koliken) im Leibe, zuweilen aber auch ohne allen Schmerz, in schleimigem, wässerigen Durchfall; in Appetitlosigkeit, Uebelkeit und blasser, weißlicher Zunge, wobei von Zeit zu Zeit bisweilen ein leichtes Ziehen in den Waden und Füßen empfunden wird. Ein Durchfall verdient vorzugsweise Beachtung: er tritt fast stets als der Hauptvorbote der Cholera auf, so daß er, sich selbst überlassen, fast immer in diese Krankheit übergeht; thut man ihm aber zeitig Einhalt und unterwirft ihn einer regelrechten Behandlung, so wird in der Mehrzahl der Fälle der Entwickelung der Cholera leicht vorge-

beugt. Auch unbedeutende Anfälle von Durchfall sind nicht zu vernachlässigen und hat man sich sofort an einen Arzt zu wenden, bis zur Ankunft desselben aber sich jeder Nahrung zu enthalten und sich sogleich ins Bett zu legen, wobei man schwachen Thee, oder einen Aufguß von Pfeffermünze oder Lindenblüthe trinken und sich bemühen muß, ein wenig zu schwitzen. Wird der Durchfall stärker, so muß dem Kranken ein Reisdecoct zu trinken gegeben, auf den Leib aber in einer Serviette heiße Asche oder Hafer und ein Senfpflaster gelegt werden. Wird der Durchfall sehr stark und gesellen sich zu demselben Erbrechen, Erkalten des Körpers, Krämpfe der Extremitäten, so muß man, bis zur Ankunft des Arztes, sich bemühen, den Kranken zu erwärmen, indem man den Körper desselben mit warmem Kampherspiritus oder mit einfachem Kornbranntwein mit Essig oder Salz reibt; die zusammengezogenen Glieder aber müssen allmälig ohne bedeutende Kraftanstrengung in die normale Lage gebracht werden, wodurch eine Milderung der durch die Krämpfe in den Extremitäten hervorgebrachten Schmerzen bewirkt wird.

10. Es ist jedoch nicht immer zuträglich und gefahrlos die Kranken zur Heilung im Hause zu behalten, selbst nicht beim ersten Beginn der Krankheit, besonders wenn mehrere Menschen, z. B. Arbeiter oder Handwerker zusammen wohnen, und noch dazu in einem engen schlecht gelüfteten Locale. In solchen Fällen sind die Kranken bei dem Auftreten der obbeschriebenen Anfälle sofort ins Krankenhaus zu schaffen.

Medicinal-polizeiliche Maßregeln.

Um den oberwähnten Verhaltungsregeln die wirkliche Erfüllung zu sichern, insbesondere aber um Jedermann, und vorzugsweise den Armen zeitig ärztliche Hilfe zu schaffen, namentlich in dem ersten Stadium der Krankheit, wo dieselbe der Heilung noch völlig zugänglich ist, und um so ein baldiges Aufhören der Epidemie zu bewirken wird es nicht unzweckmäßig sein, die allgemeine Aufmerksamkeit auf diejenigen Maßregeln zu lenken, welche in England und Baiern während der Epidemien in den Jahren 1848—1849 und 1853 mit sichtbarem Nutzen angewandt worden sind und welche gegenwärtig auch in vielen andern europäischen Staaten eingeführt werden. Diese Maßregeln haben den Zweck, der Krankheit in ihrem Vorbotenstadium Einhalt zu thun, und sie eben dadurch nicht zu einer weitern Entwickelung kommen zu lassen.

Auf diesen Umstand wurde auch bei uns schon zur Zeit der Epidemie im Jahre 1848 hingewiesen; die englische Regierung hat sich denselben aber früher als andere zu Nutzen gemacht, indem sie diejenigen Maßregeln in's Leben treten ließ, welche die Krankheit im ersten Beginn, wenn auch nicht völlig zu heben so doch wenigstens ungemein abzuschwächen vermochten. Das läßt sich am leichtesten nach folgenden Daten abschätzen:

1. Bei 500 Cholerakranken dauerte wie ermittelt worden ist, der Durchfall bis zur Entwickelung der Cholera 10 bis 12 Tage.

2. In einem der Londoner Hospitäler ist beobachtet worden, daß bei allen, welche späterhin an der Cholera erkrankten, vor Eintritt der characteristischen Ausleerungen, die wie Reiswasser aussehen, während längerer oder kürzerer Zeit die Ausleerungen unausgesetzt flüssig, breiartig waren.

3. Der Dr. Mac Loughlin, einer der Sanitätsinspectoren zur Zeit der Cholera in London, hat angegeben, daß unter 3902 Cholerakranken, die er beobachtete, nicht einer war, welcher vor der Entwickelung der Krankheit nicht einige Zeit an Durchfall gelitten hätte.

Auf Grundlage dieser Data wurden in England für die Dauer der Cholera-Epidemie besondere Institutionen oder Sanitätsinspectionen eingerichtet, deren Pflicht es war: unablässig alle Einwohner zu inspiciren, sich nach ihrem Gesundheitszustande zu erkundigen und falls sich bei einem von ihnen die Vorboten der Cholera als Durchfall zeigten, ihm unverzüglich die erforderliche Hilfe zu gewähren.

Folgendes sind die Resultate dieser Maßregeln:

1. In Dumfries (einer Stadt in Schottland die ca. 10000 Einwohner zählt) starben gegen 250 Menschen noch vor der vollständigen Einführung der durch die neuen Maßregeln getroffenen Ordnung, wozu 3 Tage erforderlich waren, im Laufe dieser kamen resp. 37, 30 und 23 Erkrankungsfälle und 7, 5 und 6 Todesfälle vor. In den 3 folgenden Tagen, wo die Sanitätsaufsicht bereits in voller Thätigkeit war, erkrankten resp. 8, 4 und 2, starben 6, 4 und 5. Nach weiteren 3 Tagen hörte die Cholera vollständig auf.

2. In Glasgow war 13,139 Personen, welche am Durchfall, dem Vorboten der Cholera, litten, Hilfe geleistet worden. Bei 1000 derselben waren die Ausleerungen reiswasserartig. Von dieser ungeheuren Anzahl Erkrankter entwickelte sich die Cholera vollständig nur bei 27.

3. In London fanden die Hausinspicienten vom 1. September bis zum 27. October 1849 43737 Fälle der Cholerine (in 778 Fällen schon mit reiswasserartigen Ausleerungen). Unter dieser Zahl leistete die Krankheit nur in 58 Fällen der Behandlung Widerstand und ging in Cholera über.

4. In 15 der vornehmsten Städte England's, in welchen Inspectionen eingerichtet und die Behandlung auf Beseitigung des der Cholera vorhergehenden Durchfalles gerichtet war, entwickelte sich bei 130,000 an der Cholerine Erkrankten die Cholera bei 250 vollständig, obgleich schon fast 6000 von ihnen reisartige Ausleerungen hatten.

5. In Baiern ist München, wo dasselbe System adoptirt war, fast ganz von der Cholera verschont geblieben.

6. Aehnliche Beobachtungen sind in Frankreich sowohl früher, als auch gegenwärtig gemacht worden.

Wenn auch die Anwendung dieser Maßregeln bei uns auf einige Schwierigkeiten stoßen dürfte, so sind doch die Resultate, welche dieselben ergaben, so augenscheinliche und so überaus große, daß sie nicht ohne strenge und allseitige Prüfung verworfen werden sollten, um so weniger, als bei uns zur Zeit der früheren Epidemien ähnliche Methoden bereits in Vorschlag gebracht und zur Anwendung gekommen sind, jedoch ohne gehöriges System, ohne Ordnung und Strenge in der Durchführung, weshalb sie auch nicht solche Erfolge gehabt haben.

Die Eintheilung der Städte in Bezirke und Quartiere, die Ernennung von Sanitätsinspectoren in denselben, von Pflegern (попечители) und einer hinreichenden Anzahl von Aerzten (welche in England mit Nutzen durch Studirende je nach Erforderniß ersetzt worden sind, was auch in Frankreich vorgeschlagen wird) und Feldscheerer, die Errichtung und Eröffnung von Central- und Stadttheils-Cholera-Comités — das sind die Vorsorgemaßregeln für den Fall des Auftretens der Cholera. Bei deren völliger Entwickelung oder Annäherung aber bildet der obligatorische Besuch aller Bewohner einer bestimmten Localität durch die Aerzte, um unter ihnen die Vorboten der Cholera aufzufinden und die erforderliche Hilfe gegen dieselben zu leisten — den Hauptzweck dieser Institutionen.

Um bei uns solche Einrichtungen in's Leben zu rufen und in Wirksamkeit zu setzen, können die Localobrigkeiten und die Sanitäts-Comités aufgefordert werden, dergestalt, daß Jeder in seinem Rayon, mit Rücksicht auf die Localität und die vorhandenen Mittel die Art und Weise der Thätigkeit für den regelmäßigen Besuch der Einwohner durch die Aerzte zu dem Zweck, um die Entwickelung der Cholera zu verhindern, zu bestimmen hätte.

Weiter unten sind beispielsweise die Regeln und die Obliegenheiten der Sanitäts-Comités und der verschiedenen zum regelmäßigen Besuch sämmtlicher Einwohner designirten Personen angegeben, welche in England durch eine Gesetzesvorschrift angenommen waren. Diese Regeln sind mit Anpassung an unsere Einrichtungen abgefaßt und versteht es sich von selbst, daß davon dasjenige in Ausführung zu bringen ist, was nach den Localverhältnissen und Mitteln anwendbar und ausführbar erscheint.

Regeln

für den beständigen regelmäßigen Besuch aller Einwohner durch Aerzte zur Zeit einer Cholera-Epidemie, welche Regeln nach dem Muster eben solcher in England in den Jahren 1848—1849 angenommen und von glänzendem Erfolg begleiteten Regeln zusammengestellt sind.

I. Es wird für zweckmäßig erachtet, die vorgeschlagenen Maßregeln in allen denjenigen Städten des Reiches einzuführen, wo die örtlichen Mittel deren Ausführung gestatten. Zu diesen Städten gehören vorzugsweise die Residenzen und die Städte von großem Umfange, für welche eine verstärkte Aufsicht zur Zeit der Epidemie um so wichtiger ist, als dieselben durch ihren großen Verkehr gewöhnlich zuerst ergriffen werden und in der Folge die Hauptmittelpunkte für die weitere Verbreitung der Epidemie abgeben.

II. Bei dem ersten Auftreten der Cholera in einer Gouvernements- oder Kreisstadt eröffnet der Sanitäts-Comité seine Sitzungen und entscheidet nach Erwägung der örtlichen Mittel, in welchem Maße die nachstehenden Regeln zur Ausführung kommen können. Zu diesem Zweck werden in den Residenzen Haupt-Cholera-Comités unter dem Vorsitz des Kriegs-Generalgouverneurs eröffnet, bestehend aus dem Oberpolizeimeister, dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Stadtphysikus und aus Aerzten vom Ministerium des Innern und Kriegsministerium, sowie aus dem Stadthaupt, sämmtlich in der Eigenschaft als beständige Glieder, und aus andern Personen, deren Anzahl und Wahl von dem Vorsitzer abhängt.

Diese Comités, welche alle Anordnungen zur Unterdrückung der Cholera zu treffen haben, ernennen und entlassen alle in den nachfolgenden Punkten angegebenen beamteten Personen.

Von der Verfügung der Comités hängt die Bestimmung und Verausgabung der zur Unterdrückung der Krankheit erforderlichen Summen ab.

Einige andere Pflichten der Comités sind weiter unten aufgeführt.

III. Die Aufsicht über die Stadtheile wird Stadttheils-Inspectoren aus der Zahl der besonderes Vertrauen genießenden Aerzte übertragen, welche verpflichtet sind:

a) Persönlich in dem ihnen anvertrauten Bezirk die effective Ausführung der in dieser Instruction angegebenen Maßregeln, insbesondere aber den regelmäßigen Gang der ärztlichen Thätigkeit nach Punkt V zu beaufsichtigen und diesen Maßregeln und dieser Thätigkeit die erforderliche Richtung zu geben.

b) Unablässig die ergriffenen Localitäten ihres Bezirkes zu überwachen und genaue Listen der Straßen und Häuser zu führen, in denen die Krankheit ausgebrochen ist, um vorzugsweise dahin die Thätigkeit der besuchenden Aerzte zu dirigiren. Zu diesem Zweck empfängt der Inspector täglich von den Quartal-Aufsehern namentliche Verzeichnisse aller an der Cholera Erkrankten mit Angabe des Hauses und Berichte von den ihm untergeordneten Aerzten über den Gesundheitszustand der Einwohner und über gesundheitsschädliche Verhältnisse, die irgendwo vorhanden sind (siehe Punkt V).

c) Ueber die eben erwähnten irgendwo bestehenden Verhältnisse, nachdem sie sich persönlich davon überzeugt haben, unverzüglich der Ortspolizei Mittheilung zu machen, welche verpflichtet ist, zu deren Beseitigung die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Falls diese Maßregeln nicht in Ausführung gebracht werden, hat der Inspector dem Comité zu berichten.

d) In bestimmten Terminen die besuchenden Aerzte des ihnen anvertrauten Bezirkes zu versammeln, um über die besten medicinischen und diätetischen Mittel in der ersten Periode der Krankheit zu berathen (siehe Punkt V).

e) Dem Comité täglich Verschläge über den Gesundheitszustand, seiner Zeit auch Berichte über die bereits getroffenen und noch erforderlichen Maßregeln, nach dem Aufhören der Epidemie aber einen detaillirten Rechenschaftsbericht über den Verlauf der Epidemie und über ihre eigene Thätigkeit in dem Bezirk unter Beifügung eines detaillirten Zahlenverschlages vorzustellen.

f) In allen obgenannten Fällen persönlich und mündlich zu verfahren, da eine unnöthige Correspondenz nur zu einer Verschleppung der Sache führt.

g) Der Einfluß des Inspectors erstreckt sich auch auf die Krankenhäuser, Gefängnisse, Schulen und die sonstigen öffentlichen Anstalten des Civilressorts, deren Vorstände gehalten sind, seinen die Unterdrückung der Krankheit bezweckenden Rathschläge und Weisungen Folge zu leisten, ihm einen Rechenschaftsbericht über ihre Thätigkeit und täglich Nachrichten über die Krankheitsfälle in der Anstalt zukommen zu lassen.

Die Aerzte dieser Anstalten sind den Inspectoren für die Dauer der Epidemie untergeordnet und haben in Bezug auf die Anstalt die im Punkt V angegebenen Pflichten der besuchenden Aerzte zu erfüllen.

IV. In jedem Stadtviertel wird, nachdem dasselbe in drei Districte eingetheilt worden, ein Viertels-Curatorium errichtet, welches aus 3 besuchenden Aerzten und 3 bürgerlichen Pflegern besteht, die aus den in diesem Stadtviertel angesessenen Edelleuten, Kaufleuten oder Bürgern zu erwählen sind. Zu dem Amte eines Pflegers werden Personen erwählt, welche die allgemeine Achtung genießen und vorzugsweise solche, die es selbst wünschen und sich selbst erbieten für das allgemeine Wohl mitzuwirken. Das Viertels-Curatorium verwaltet unter dem Vorsitz des ältesten Pflegers eine gewisse für die Dauer der Epidemie von dem Sanitäts-Comité nach dessen Ermessen angewiesenen oder aus Privatbeiträgen und Gaben gebildete Summen. Diese Summe ist ausschließlich zum Zweck der Unterdrückung der Epidemie, zur Verpflegung der ärmeren Einwohner, zur Verbesserung ihrer Wohnungen, zum Ankauf von Medikamenten, Räucherstoffen u. s. w. bestimmt. Das Curatorium legt dem Comité in gesetzlicher Grundlage über die Verausgabung des Geldes Rechenschaft ab.

Anmerkung. Die Anzahl der Pfleger, sowie auch der besuchenden Aerzte kann je nach der Größe des Stadtviertels und der Stärke der Epidemie vergrößert oder verringert werden.

V. Die Aerzte und Pfleger sind verpflichtet:

a) Die mündlichen und schriftlichen Weisungen der Inspectoren zu erfüllen.

b) Jedes Haus des ihnen anvertrauten Districts (mit alleiniger Ausnahme der großen öffentlichen Anstalten, namentlich der Krankenhäuser und Gefängnisse, welche ihre eigenen Aerzte haben) zu besuchen und Nachrichten über die Kranken direct dem Inspector (siehe Punkt III d) wenigstens einmal täglich, in besonderen Fällen jedoch je nach den Umständen auch häufiger zukommen zu lassen und über den Gesundheitszustand aller Bewohner des Districts Erkundigungen einzuziehen. Die besuchenden Aerzte sind verpflichtet täglich in die Wohnungen der armen Familien und des gemeinen Volkes zu gehen, um sich persönlich von dem Gesundheitszustand der Einwohner, von der gehörigen Beschaffenheit der Wohnzimmer und von der guten Qualität der Nahrung und des Wassers zu überzeugen. Bei wohlhabenden Familien, besonders wenn dieselben eigene Hausärzte haben, können sich die besuchenden Aerzte auf allgemeine Erkundigungen bei den Hauswirthen und den Aeltesten in der Familie beschränken, jedenfalls aber nehmen sie auch das in diesen Häusern Vorgefallene in den täglichen Verschlag über ihren District auf.

c) Instrumente zum Aderlassen und die nöthigsten Medikamente bei sich zu führen, um letztere den an Durchfall Leidenden sofort reichen zu können.

Anmerkung. Die Auswahl dieser Medicamente wird den Aerzten selbst und ihrer Berathung mit dem Inspector überlassen. Jedenfalls müssen sie in einer solchen Form zubereitet sein, daß der Arzt sie bei sich tragen und bei dem persönlichen Besuch der Kranken nach seinem Ermessen verabfolgen kann.

d) Für den Fall daß der Durchfall in das 2. oder eigentliche Stadium der Cholera übergeht, zu erwägen, ob der Kranke in seiner Wohnung behandelt werden kann, oder ob es für ihn zuträglicher wäre, ins Krankenhaus geschafft zu werden. Im letztern Fall, und wenn der Kranke selbst darin willigt, ist unter Beihilfe eines Pflegers die sofortige Abfertigung des Kranken in die nächste Krankenanstalt anzuordnen. Bleibt der Kranke aber in seiner Wohnung, so ist er möglichst von den Gesunden abzusondern und ist darauf zu sehen, daß in dem Hause die festgesetzten Regeln genau beobachtet werden.

e) Die ersten in irgend einem Hause und in irgend einer Familie an der wirklichen Cholera Erkrankten eingehend über die Umstände zu befragen, unter welchen die Krankheit bei ihnen aufgetreten ist, namentlich: ob derselben Diätfehler, Erkältung oder andere zufällige Ursachen vorhergegangen sind, und ob sie sich nicht vorher an Orten befunden haben, wo die Cholera wüthet, wann namentlich und welcher Art ihre Beziehungen zu den Kranken gewesen sind. Diese Nachrichten sind den Bezirks-Inspectoren mitzutheilen.

f) Außerdem den Inspectoren täglich Verschläge über den Gesundheitszustand der Bewohner des Districts zukommen zu lassen mit einer Angabe der Anzahl der Personen, welche von Durchfall und derer, die von der Cholera befallen sind, über die letztern sind außerdem am Ende des Verschlages namentliche Verzeichnisse mit Angabe des Hauses und der Wohnung vorzustellen.

g) Die Einwohner zu beruhigen, indem sie denselben auseinandersetzen, daß die Cholera sich gewöhnlich nicht plötzlich entwickelt, sondern mit einem, wenn die erste Zeit nicht verabsäumt wird, leicht zu heilenden Durchfall auftritt, und ihnen den Rath zu ertheilen, daß für den Fall von Erkrankungen in Abwesenheit der Aerzte sie sich an die nächsten Krankenhäuser zu wenden haben, welche zu jeder Zeit, bei Tage als auch in der Nacht für die Ankommenden geöffnet sind.

h) Den Einwohnern die dringende Nothwendigkeit einzuschärfen, Diät und Mäßigkeit zu beobachten, Erkältungen zu vermeiden, sich rein und sauber zu halten und Reinlichkeit in den Häusern zu beobachten durch unverzügliche Entfernung aller Unreinlichkeiten und sorgfältiges Lüften der Wohnzimmer.

Anmerkung. Falls an der erforderlichen Zahl besuchender Aerzte Mangel ist, kann deren Verpflichtung den Studenten der höhern Kurse der medicinischen Facultäten und der Akademie, erfahrenen Feldscheerern und den gebildeteren und gewandteren Einwohnern übertragen werden, welche zuvor für diese Pflichten von den Inspectoren vorbereitet worden sind. Es ist zu wünschen, daß sich in großen Häusern mit einer Bevölkerung von mehr als 500 Menschen, in Fabriken und in andern volkreichen Anstalten stets Leute anwesend befinden, welche als Besuchende in Function stehen und welche dann einige Mal täglich alle Wohnungen durchzugehen haben.

VI. Die Pfleger, als Gehilfen des Comité's und als Mittelspersonen zwischen diesen Letztern und den Einwohnern, sind verpflichtet:

a) In dem ihnen anvertrauten District die mündlichen und schriftlichen Aufträge des Comités und des Inspectors zu erfüllen.

b) Den Districts-Aerzten in der Erfüllung der denselben obliegenden Pflichten Beistand zu leisten und nach Möglichkeit die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Anwendung der durch diese Regeln vorgeschriebenen Maßnahmen Seitens der Einwohner entgegenstellen können. Insbesondere aber haben sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Beruhigung der Einwohner, vorzugsweise der ärmeren Classe der Bevölkerung zu richten, deren Vorurtheile zu entfernen, sie über den Nutzen der von der Staatsregierung getroffenen Maßregeln zu belehren und durch eigenes Beispiel und Ermahnungen ihre Gemüthsruhe und Vertrauen zu der Obrigkeit einzuflößen.

c) Darauf zu achten, daß die Einwohner außer den mit der Ausführung der Maßregeln zur Unterdrückung der Krankheit unvermeidlich verknüpften Beschränkungen sonst keinerlei Noth und unnöthigen Zwang leiden.

In Grundlage dessen haben die Pfleger die an sie gelangenden Beschwerden und Ansprüche entgegen zu nehmen und zu untersuchen, und wenn sie selbst die Ursachen der Unzufriedenheit nicht zu beseitigen vermögen, darüber, je nach der Hingehörigkeit, entweder mündlich dem Inspector, oder aber in wichtigern Fällen schriftlich dem Comité zu berichten.

d) Die Aufsicht darüber zu führen, daß die Nahrungsmittel, welche von den Bewohnern des ihnen anvertrauten Districts benutzt werden, darunter auch das Wasser, frisch und von guter Beschaffenheit seien.

e) Für die Verpflegung der ärmeren Einwohnerclasse Sorge zu tragen und, falls in dieser Beziehung sich besondere Mängel ergeben, deren Abstellung etwa die eigenen Mittel des Viertels-Curatoriums übersteigen, von sich aus direct dem Hauptcomité mit der Bitte um Unterstützung Bericht zu erstatten. (siehe Punkt VII. 4.)

f) Die Aufsicht darüber zu führen, daß die Häuser rein und sauber gehalten, gehörig gelüftet und alle Unreinlichkeiten rechtzeitig entfernt werden, und daß überhaupt alles erfüllt werde, was von den Inspectoren vorgeschrieben wird. Die Reinigung der Sachen Verstorbener, sowie der Häuser geschieht unter Aufsicht der Pfleger.

g) Für die Ermittelung von Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechtes Sorge zu tragen, welche bereit sind, unentgeltlich oder gegen Bezahlung die Pflichten von Wachfrauen und Krankenwärtern bei denjenigen Kranken zu übernehmen, bei denen sich die eigentliche Cholera entwickelt hat und welche in den Häusern behandelt werden. Diese Personen werden auf Verlangen der Aerzte in diejenigen Häuser geschickt, in denen ihre Hilfe nöthig ist.

VII. Den Haupt-Choleracomités gleichwie den Sanitäts-Comités in den Gouvernements wird außer der Sorge für die Erfüllung der obangegebenen Regeln noch Folgendes auferlegt:

1. darüber zu wachen, daß in den von der Cholera ergriffenen Orten allen Einwohnern die Möglichkeit geboten sei, zeitig ärztliche Hilfe zu erhalten. Nach den Orten, wo es weder Aerzte, noch Feldscheerer giebt, sind solche aus den Gouvernementsstädten oder aus den cholerafreien Orten abzucommandiren mit Zahlung des bestimmten Unterhaltes.

2. Anordnung zu treffen, daß bei den beständigen Krankenhäusern und Hospitälern Cholera-Abtheilungen eingerichtet werden, oder aber, daß wenn die Epidemie zunimmt und ebenso auch an Orten, wo es keine beständigen Krankenanstalten giebt, temporaire Cholera-Krankenhäuser eingerichtet werden, zur sofortigen Aufnahme und unentgeltlichen Behandlung von Cholerakranken in Grundlage der bestehenden Verordnungen und Regeln. Uebrigens ist es jedem Einwohner freigestellt, ins Krankenhaus zu gehen, oder sich zu Hause behandeln zu lassen. In letzterm Fall werden die Armen unentgeltlich behandelt und ihnen die Arzneimittel aus den Apotheken auf Rechnung der Krone verabfolgt.

3. Anordnung zu treffen, daß die Krankenhäuser und Hospitäler zur Zeit der Epidemie Tag und Nacht für Kranke, die mit Anfällen der Cholerien hinkommen, geöffnet seien. Die dejourirenden Aerzte haben diese Kranken mit Verhaltungsregeln, Recepten und sogar mit Arzneimitteln zu versehen, und zwar mit Letzteren, wenn es nöthig ist, für Rechnung der Anstalt (siehe Punkt V. g.)

Falls keine Krankenhäuser vorhanden sind, oder der Zustand derselben dem angegebenen Zweck nicht entspricht, muß für die Einrichtung derartiger temporairer Anstalten mit einer ärztlichen Dejour, an dazu geeigneten Orten und vorzugsweise in der Nähe von Apotheken Sorge getragen werden.

4. Außer der Oberaufsicht über die gute Beschaffenheit der zum Verkauf kommenden Lebensmittel, für die Bewohner der Arbeiter-Klasse Mittags- oder Frühstückstische einzurichten, um ihnen die Möglichkeit zu gewähren, Speisen zu vermeiden, welche Veranlassung zum Erkranken an der Cholera geben könnten. Diese Portionen werden theilweise aus den Darbringungen mildthätiger Personen vertheilt. Den Gliedern der Comités liegt es ob, die reichen Einwohner zu Darbringungen dieser Art aufzufordern.

5. Desgleichen für die Unschädlichkeit der den Armen zur Wohnung dienenden Behausungen Sorge zu tragen. Tritt die Cholera in niedrig gelegenen sumpfigen Stadtvierteln in Häusern oder Wohnungen auf, die eng oder in solchem Grade schmutzig und unsauber sind, daß sie nicht sogleich gereinigt werden können, so müssen die Bewohner möglichst geräumig placirt oder sogar ganz translocirt werden, zur Sommerzeit in Zelte, Scheunen und Baracken, im Winter aber nach gesunderen Orten und Wohnungen. Die frühern Wohnungen aber sind in der angegebenen Weise zu reinigen.

6. Anordnung zu treffen, daß in den Kirchen, außer den Gebeten um Aufhören der Cholera, Seitens der Geistlichkeit zu gelegener Zeit dem einfachen Volke kurze Verhaltungsregeln darüber ertheilt werden, wie es sich vor der Krankheit schützen könne und worin die ersten Hilfsleistungen zu bestehen haben.

7. Dafür Sorge zu tragen, daß die zur rechtzeitigen Beerdigung der Gestorbenen erforderliche Bedienung bei den Begräbnißplätzen zur Zeit der Epidemie verstärkt werde; daß die Gräber tiefer als gewöhnlich gegraben und nach Möglichkeit mit Kalk oder Asche überschüttet werden. Die Leichname, welche vor Ablauf der festgesetzten dreitägigen Frist zur Erde bestattet werden, müssen von Aerzten zuvor besichtigt werden, um sich davon zu überzeugen, daß der Tod wirklich eingetreten ist.

8. Der Einfluß der Haupt-Choleracomités, sowie der Sanitäts-Comités erstreckt sich an den von der Krankheit ergriffenen Orten auch auf die zum Militair-Ressort gehörenden Bewohner, auf die Kasernen, Militairhospitäler u. s. w. Die örtlichen Militair-Autoritäten sind verpflichtet, dem Comité Krankenverschläge zugehen zu lassen, und auf alle Weise zur Erreichung des gemeinnützigen Zieles mitzuwirken; die Ausführung in Bezug auf die Anstalten des Militair-Ressorts zu ergreifenden Maßregeln selbst wird jedoch besondern, von der Militair-Obrigkeit dazu erwählten Personen übertragen.

9. Nachdem die Comités die einzelnen Verschläge über die an der Cholera Erkrankten, sowol des Civil- als auch des Militair-Ressorts erhalten haben, stellen sie aus denselben General-Verschläge zusammen, welche unverzüglich und, wenn es angeht, täglich zur allgemeinen Wissenschaft in den officiellen Zeitungen abgedruckt werden. Diese Maßregel ist, abgesehen davon, daß sie zur Ordnung gehört und die natürliche und verzeihliche Neugier des Publicums befriedigt, noch aus zwei Rücksichten nothwendig: 1) weiset sie die Einwohner auf den Grad der Gefahr hin und sichert dadurch die Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln und 2) beugt sie allem falschem Gerede und übertriebenen Gerüchten über die herrschende Epidemie vor und flößt dadurch der Masse des Volkes Gemüthsruhe und Vertrauen zur Obrigkeit ein, besonders wenn von Zeit zu Zeit Nachrichten über die getroffenen Maßregeln und deren Erfolg mitgetheilt werden. Nr. 3621.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Livländischen **Gouvernements-Rekrutensession** wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das **Sitzungslocal** dieser Session für die Zeit der diesjährigen Rekrutenaushebung, d. i. vom 15. Januar bis zum 15. Februar a. c. sich **in der St. Petersburger Vorstadt, in der Ritterstraße, im Hause sub Nr. 22,** befindet.

Riga, den 7. Januar 1866. Nr. 7.

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 1. bis zum 10. December 1865 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Regeln aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marke:

Nach Werro — Remmen.
„ Bolderaa — Meyer.
„ Bolderaa — Pfaffe.
„ Dorpat — Schmeltzer.
„ Didriküll — Weide.
„ Bolderaa — Rumelen.
„ Warschau — Zermasin.

Ohne Angabe des Orts:

An Kortzech.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kreisgerichts-Assessors Woldemar von Pistohlkors kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die verstorbenen Eltern des Supplicanten, weiland Assessor nnd Ritter **Woldemar Friedrich v Pistohlkors** und die weiland Frau Amalie v. Pistohlkors geb. Gräfin Mellin, modo deren Nachlaß, insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene **Gut Cardis** sammt Appertinentien und Inventarium und an die gleichfalls dazu gehörige, im großen Sunde belegene Insel Schildau, — welche Nachlaß-Immobilien zufolge eines zwischen den alleinigen gesetzlichen Erben der genannten Verstorbenen am 4. December 1864 abgeschlossenen und am 11. Januar 1865 sub Nr. 3 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Erbcessionssumme von 37,000 Rbl. S. dem supplicirenden Kreisgerichts-Assessor Woldemar v. Pistohlkors zum Eigenthum zugeschrieben worden sind, — sowie an die zu dem Gute Cardis gehörigen, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Cardis sammt Appertinentien und Inventarium und der im großen Sunde belegenen Insel Schildau auf den Supplicanten Woldemar von Pistohlkors, sowie wider die gebetene Ausscheidung der innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Cardis aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und wider die Befreiung derselben von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf dem Gute Cardis oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der das Gut Cardis belastenden, transactlich übernommenen Privatforderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 3. Februar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Cardis sammt Appertinentien und Inventarium und die im großen Sunde belegene Insel Schildau dem Kreisgerichts-Assessor Woldemar von Pistohlkors, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum alleinigen erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie die zu dem Gute Cardis gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, sobald die das Gut Cardis belastenden, transactlich übernommenen Forderungen berichtigt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser transactlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem genannten Gute ruhende Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Cardis lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem Gute Cardis gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13,134 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 20. December 1865.

Nr. 5604. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Landrath von Richter, Excellenz, als Erbbesitzer des im Dörptschen Kreise und Dörptschen und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Kawast hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die **zum Gehorchslande des Gutes Kawast gehörenden Grundstücke**, als:

1) Trofim Awdokimow, groß 11 Thl. $^{84}/_{112}$ Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Hans Tamberg für den Preis von 1975 Rbl. S.,

2) Peter und Feodor Gawrilowa, groß 28 Thl., auf den bisherigen Allatzkiwwischen Bauern Joseph Jonas für den Preis von 5040 Rbl. S.,

3) Karro, groß 8 Thl., auf den Kawastschen Bauern Tönnis Pachk für den Preis von 1200 Rbl. S.,

4) Söstramurd, groß 12 Thl., auf die bisherigen Kawastschen Bauern Peter und Karel Gens für den Preis von 1800 Rbl. S.,

5) Wiira Jacobi, groß 20 Thl. $45^{93}|_{112}$ Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Hans Warken für den Preis von 3280 Rbl. S.,

6) Kurremiit, groß 14 Thl. $45^{9}|_{112}$ Gr., auf den Pollenhofschen Bauern Hans Karro für den Preis von 2175 Rbl. S.,

7) Sergei Famitsch, groß 11 Thl. $45^{9}|_{112}$ Gr., auf den Bornhusenschen Bauern Hans Schulzenberg für den Preis von 2042 Rbl. S.,

8) Mäggiste, 28 Thl. $45^{9}|_{112}$ Gr., auf den Neu-Bornhusenschen Bauern Karel Tilk für den Preis von 4600 Rbl. S.,

9) Mödumoisa, groß 13 Thl., auf den Kawastschen Bauern Tönnis Stamm für den Preis von 2080 Rbl. S.,

10) Feodot Grigorjew, groß 12 Thl. $^{27}|_{112}$ Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Enn Tamberg für den Preis von 2150 Rbl. S.,

11) Archip Grigorjew, Jefim Grigorjew, Trasim Kamzow, groß 30 Thl. $45^{80}|_{112}$ Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Fritz Karro, für den Preis von 5364 Rbl. 50 Kop. S.,

12) Lauridoma Jürry, groß 19 Thl. $^{36}|_{112}$ Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Johann Kalling, für den Preis von 3040 Rbl. S.,

13) Kusnezi Tönnis, groß 14 Thl. $45^{15}|_{112}$ Gr., auf den Kawastschen Bauern Joseph Adder für den Preis von 2392 Rbl. 50 Kop. S.,

14) Akinty Ossipow, groß 13 Thl. $^{21}|_{112}$ Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Märt Sulzenberg für den Preis von 2275 Rbl. S.,

15) Sorri, groß 16 Thl. $^{6}|_{112}$ Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Enno Nirk für den Preis von 2560 Rbl. S.,

16) Kusiko, groß 24 Thl., auf den Kawastschen Bauern Tönnis Kriesa, für den Preis von 3840 Rbl. S.,

17) Mili, groß 13 Thl. $45^{42}|_{112}$ Gr., auf die Kawastschen Bauern Jacob und Peter Pruuli für den Preis von 2150 Rbl. S.,

18) Kiwwitsiko, groß 29 Thl., auf die Kawastschen Bauern Jürri und Tönnis Pruul für den Preis von 3770 Rbl. S.,

19) Marjamae, groß 9 Thl. $^{66}|_{112}$ Gr., auf den Kawastschen Bauern Jaan Wirk für den Preis von 1532 Rbl. S.,

20) Enno, groß 12 Thl., auf den Kawastschen Bauern Karel Lindegreen für den Preis von 1701 Rbl. 33 Kop. S.,

21) Tutsoija, groß 14 Thl. 45 Gr., auf den Kawastschen Bauern Jurry Kangro für den Preis von 2175 Rbl. S. —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Kawast ruhenden Forderungen und Hypotheken unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und auszuführen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß benannte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, den 24. November 1865.

Nr. 3157. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Emilie Baronin von Tiesenhausen geb. Baronesse von Manteuffel und des Stud. juris Heinrich Engelbrecht Magnus Baron von Tiesenhausen, kraft dieses Proclams Alle und Jede welche an das zufolge des am 3. August d. J. sub Nr. 75 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 23. Juni d. J. sub Nr. 2679 den gegenwärtigen Supplicanten, nämlich der verwittweten Emilie Baronin von Tiesenhausen geb. Baronesse von Manteuffel und dem Stud. juris Heinrich Engelbrecht Magnus Baron von Tiesenhausen bereits rechtskräftig zu deren Gesammteigenthume adjudicirte und zugeschriebene, im Treyden-Loddigerschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene **Gut Inzeem mit Kruednershof** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Inzeem mit Kruednershof aus seinem mit diesem Gute seither gemeinsamen Hypotheken-Verbande und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf diesem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, sowie wider die gleichfalls gebetene Mortification des derzeit als Besitz- und resp. Schulddocument extradirten, jedoch nach Anzeige der Supplicanten abhanden gekommenen Kreposterexemplars des zwischen den freiherrlichen von Budbergschen Erbinteressenten, nämlich dem Herrn Estländischen Civil-Gouverneuren und Ritter, Gotthard Wilhelm Baron Budberg, dem Herrn General-Majoren und Ritter Carl Baron Budberg, dem Herrn dimittirten Obristen und Ritter Theodor Otto Baron Budberg, den unmündigen Kindern des derzeit bereits verstorbenen Obristlieutenants und Ritters Leonhard Baron Budberg, der Frau Margaretha von Lilienfeld geb. Baronesse von Budberg und der Baronesse Sophie von Budberg, als Verpfändern und eventuellen Verkäufern, und dem Gouvernements-Secretairen Gotthard von Vegesack, als Pfandnehmern und eventuellen Käufern, über das Gut Inzeem mit Kruednershof am 16. Juni 1823 abgeschlossenen und am 20. September 1823 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, oder aber wider die nachgesuchte Mortification und Deletion des laut solchen Pfand- und eventuellen Kaufcontracts der dreien obgedachten Gebrüdern Gotthard Wilhelm, Carl und Theodor Otto Baronen von Budberg zuständig gewesenen, am 20. September 1823 specialiter ingrossirten, jedoch angezeigtermaßen längst berichtigten Pfandschillingsrestes von 6000 Rbl. S. und des darüber etwa vorhandenen Documents formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Inzeem mit

Kruednershof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof ruhenden Pfandbriefsforderung und der sonstigen auf beregtes Gut speciell ingrossirten Forderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich des Gutes Inzeem mit Kruednershof sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der Ausscheidung des zu diesem Gute gehörigen innerhalb der Demarcationslinie belegenen Gehorchs- oder Bauerlandes und rücksichtlich der Befreiung dieses hypothekarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 3. Februar 1867, — rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion des extradirten Kreposterexemplars des oberwähnten, am 20. September 1823 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts und des obgedachten, den drei Gebrüdern Baronen von Budberg zuständig gewesenen am 20. September 1823 ingrossirten Kaufschillingsrestes von 6000 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 20. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Inzeem mit Kruednershof sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der verwittweten Emilie Baronin von Tiesenhausen geb. Baronesse von Manteuffel und des Stud. juris Heinrich Engelbrecht Magnus Baron von Tiesenhausen erkannt, der obgedachte, den drei Gebrüdern Gotthard Wilhelm, Carl und Theodor Otto Baronen von Budberg zuständig gewesene, am 20. September 1823 auf das Gut Inzeem mit Kruednershof ingrossirte Pfand- und eventuelle Kaufschilligsrest von 6000 Rbl. S. für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, desgleichen das derzeit als Schuld- und Besitz-Document extradirte Kreposterexemplar des zwischen den freiherrlichen von Budbergschen Erbinteressenten und dem Gouvernements-Secretairen Gotthard von Vegesack über das Gut Inzeem mit Kruednershof am 16. Juni 1823 abgeschlossenen und am 20. September 1823 sub Nr. 60 corroborirten auch gleichzeitig ingrossirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und an Stelle desselben ein neues Kreposterexemplar mit Bemerkung der vorgedachten Deletion von 6000 Rbl. S. und Bemerkung des an die Jenny von Budberg geb. von Vegesack aus beregtem Contracte per cessionem übergegangenen, ursprünglich der Baronesse Sophie von Budberg zuständigen, am 20. September 1823 ingrossirten, annoch bestehenden Pfandschillingsrestes von 6637½ Rbl. S. als Forderungsdocument ausgereicht, endlich auch das zu dem Gute Inzeem mit Kruednershof gehörige, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör sowohl in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Inzeem mit Kruednershof sammt Appertinentien Inventarium sich ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die rechtmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem erwähnten Gehorchs- oder Bauerlande vereint gewesenen Gute Inzeem mit Kruedenershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes, ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5578. 1

Riga-Schloß den 20. December 1865.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit bekannt gemacht, daß die hierselbst eingelieferte **letztwillige Verfügung** des weiland Tischlergesellen **Friedrich Jacobson** am 21. Januar 1866 allhier beim Rathe zur gewöhnlichen Sitzungszeit eröffnet und verlesen werden soll, und daß Protestationen dawider oder Ansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi hierselbst beim Rathe in gesetzlicher Art anzubringen sind.

Pernau-Rathhaus, den 22. December 1865.

Nr. 2598. 2

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sind zur **Verpachtung der Hofesländereien** nebst Appertinentien der untenbenannten **der Stadt Riga gehörigen Güter** vom 23. April 1866 ab auf 24 Jahre, Torge auf den 27. Januar, 1. und 3. Februar d. J. anberaumt worden, und werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, zeitig von den Verpachtungsbedingungen Einsicht nehmen, Saloggen bestellen und sich zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote am 3. Februar d. J. um 12 Uhr Mittags bei dem Eingangs genannten Collegio melden zu wollen.

Die zur Verpachtung kommenden Ländereien sind belegen:

1) im Wolmarschen Kreise Lemsalschen Kirchspiele:
a) der Hof Schloß Lemsal nebst Hoflage Lemschkaln,
b) die Lemsalsche Hoflage Sleike,
c) die Lemsalsche Hoflage Wangenberg,
d) der Hof Ladenhof nebst Hoflage Bullen,
e) die Hoflage Jungfernhof nebst Wassermühle,
2) Im Patrimonialgebiete der Stadt Riga: der Hof Olai.

Riga-Rathhaus, den 2. Januar 1866.

Nr. 3. 3

Vom Baltischen Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß der mittelst der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 131, 132 und 133 v. J. veröffentlichte **Pachtausbot des Livländischen Krongutes Alt-Suislep** auf Anordnung des Domainen-Ministerii **nicht stattfinden** wird.

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe am 7. Januar 1866. Nr. 96.

Diejenigen, welche die auf etwa 2600 Rbl. sich belaufende **Remonte an den Baggergeräthen** pro 1865/66 übernehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 19. und zum Peretorge am 22. Januar 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr bei der Pernauschen Hafenbau-Commission zu melden.

Pernau, den 28. December 1865. Nr. 53. 3

Витебское Губернское Правленіе согласно постановленію своему 6. Сентября состоявшемуся назначило въ присутствіи своемъ на 1. Февраля будущаго 1866 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго 2-этажнаго дома Витебскаго мѣщанина Берка Давидова Бейлинсона, состоящаго въ г. Витебскѣ, 1. части, 2. квартала, на Смоленской улицѣ, на собственной землѣ, оцѣненнаго въ 960 руб. с, за неплатежъ имъ, Бейлинсономъ, по залогодательству за Могилевскаго 2. гильдіи купца Гиршу Арензона 10,350 руб. Брестъ-Литовской Коммисаріатской Коммисіи, за недоставку Арензономъ по контракту, заключенному въ той Коммисіи въ магазины ея вещей.

Желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ.

№ 11,226.а 3

Витебское Губернское Правленіе согласно постановленію своему, 29. минувшаго Октября состоявшемуся объявляетъ, что въ присутствіи его назначенъ на 1. Февраля будущаго 1866 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго 2-этажнаго дома Динабургскаго 2. гильдіи купца Артамона Петрова Формакова, состоящаго въ г. Динабургѣ, на большомъ новомъ форштадтѣ, противъ рынковой площади, по Костельной улицѣ въ VI кварталѣ, подъ № 16, на городской землѣ, оцѣненнаго въ 7360 руб. с. Домъ этотъ продается на пополненіе ссудной недоимки 3380 руб. 25½ коп. сер.

Желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ.

№ 12383. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что на удовлетвореніе закладной, выданной подполковникомъ Сергѣемъ Сухонинымъ, вдовѣ Генералъ-Маіора Надеждѣ Апрѣлевой, въ суммѣ 15,000 руб., будетъ продаваться заложенное Апрѣлевой по той закладной имѣніе Сухонина, находящееся въ г. Петергофѣ въ кварталѣ близь огородовъ Л.-Гв. Уланскаго полка, состоящее изъ деревянныхъ: а) 2-этажнаго на кирпичныхъ столбахъ дома крытаго войлокомъ; б) 2-этажнаго флигеля, въ коемъ устроена ткацкая фабрика, состоящая изъ разныхъ станковъ съ машинами, колесами и принадлежащими къ нимъ приборами, в) кухни о трехъ комнатахъ крытой войлокомъ и г) конюшни о трехъ стойлахъ, каретнаго сарая и особаго каменнаго ледника; земли подъ этими постройками, садомъ и огородомъ къ нимъ принадлежащими 2304 кв. саж., что все оцѣнено въ 2515 руб. Продажа означеннаго имѣнія будетъ производиться въ присутствіи сего Правленія 14. числа Февлаля будущаго 1866 года съ переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра и желающіе купить то имѣніе могутъ разсматривать оному опись и другіе бумаги до производства сей продажи и публикаціи относящіяся въ канцеляріи сего Правленія.

16. Ноября 1865 года. № 8383. 3

Рижское Очружное Инженерное Управленіе вызываетъ желающихъ къ торгамъ на принятіе на себя оптомъ въ семъ 1866 году капитальной постройки средняго и малаго королевиныхъ мостовъ состоящихъ чрезъ Главные рвы Рижской цитадели, на которые по смѣтѣ исчислено 8556 руб. 33¼ коп.

Торги производиться будутъ при Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ въ цитадели въ зданіи подъ № 1 въ слѣдующіе сроки: торгъ 20. и переторжка 24. числъ сего Января 1866 г. съ 12 часовъ утра.

Условія съ обозначеніемъ количества неустойки, сроковъ начатія и окончанія работъ могутъ быть предъявлены желающимъ торговаться во всякое время какъ до торговъ, такъ и въ дни назначенные для торговъ въ Канцеляріи Окружнаго Совѣта.

Прошенія о желаніи участвовать въ торгахъ съ приложеніемъ залоговъ въ обезпеченіе опредѣленной по условіямъ неустойки, на случай неисправнаго выполненія обязанности и видовъ о званіи, должны быть подаваемы въ присутствіи Военно-Окружнаго Совѣта въ назначенные для торговъ числа не позже 10 часовъ утра.

№ 4.

Von dem Forstmeister des 1. Pernauschen Forstdistricts wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum **Verkauf der** in den Kronsforsten Kurkund, Pattenhof, Laiksaar und Orrenhof disponiblen **Holzmaterialien**, als Bau- und Brennholz, Stangen, Staaken und Strauch nachstehende Torge abgehalten werden, und zwar: am 11. und 14. Januar 1866 bei den Gemeindegerichten publ. Kurkund und Pattenhof, am 10. und 13. Januar bei dem Gemeindegerichte publ. Laiksaar und am 12. und 15. Januar bei dem Gemeindegerichte publ. Orrenhof.

Laiksaar-Forstei, den 23. December 1865.

Nr. 255. 2

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Das Verständniß der Thiere unter einander.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Thiere sich unter einander verständigen, wenn auch die Mittel, wodurch dies geschieht, noch eines jener interessanten Geheimnisse der Natur sind, welche den Forschungen der Wissenschaft zu lösen übrig bleiben. Daß sie aber mit einem gewissen Mittheilungsvermögen begabt sind, dafür giebt es mannigfache Beweise.

Wer die Störche im Herbst vor ihrem Abzug in südliche Länder beobachtet, wird finden, daß ihre Versammlung vorher einer Art Berathung gleicht, in der sie sich einigen und verständigen, ohne welches sie niemals fortziehen. Aehnliches nimmt man bei den Schwalben wahr, ein unaufhörliches Zwitschern läßt sich vernehmen, um die noch fehlenden kleinen Freunde herbeizurufen und dann die große Reise gemeinschaftlich anzutreten.

Ebenso sind die Alarmsignale höchst merkwürdig, welche Vögel sich unter einander geben. Man hat oft beobachtet, daß Rebhühner und Krammetsvögel selbst bei nahendem Geräusch ruhig bleiben, bis die ausgestellte Wache das allgemeine Gefahrsignal gegeben hat; dann aber ergreift der ganze Schwarm die Flucht und kehrt erst wieder zurück, wenn ihm von einem zurückgelassenen Beobachter mitgetheilt worden, daß die Gefahr vorüber sei. Auch Taubenschwärme stellen Schildwachen aus, um sich vor etwaigen Ueberfällen zu sichern. Höchst komisch ist es dagegen anzusehen, wie eine Gans, wenn sie plötzlich aus der Heerde genommen und dann wieder in Freiheit gesetzt wird, mit lautem Geschrei und vorgestrecktem Halse das ihr widerfahrene Leid ihren Angehörigen erzählt, welche sich hierauf in größter Eile möglichst weit entfernen, um sich vor ähnlichen Angriffen zu sichern. Auch Pferde und Kühe scheinen es sich unter einander mitzutheilen, wenn sie in der Koppel auf der Weide eine Oeffnung finden, um dann gemeinschaftlich eine Entdeckungsreise außerhalb der ihnen gesteckten Grenzen zu unternehmen.

Selbst bei Insecten, besonders bei Ameisen, nimmt man eine Art von Verständniß wahr, über die der Naturforscher Huber die interessantesten Mittheilungen macht. Es findet bei ihrem künstlichen Bau keine Verwirrung statt, sie scheinen systematisch zu arbeiten, und eine gewisse, freilich nur durch das Mikroskop wahrnehmbare Architectur ist nicht zu verkennen. Ebenso spricht derselbe von den Kriegen dieser Thierchen, welche besonders die rothen Ameisen gegen die schwarzen unternehmen, indem sie dabei förmlich Gefangene machen. Die rothen Ameisen schicken, wie Huber beobachtet haben will, Spione voraus, um die genaue Stellung ihrer Feinde zu erspähen und beginnen, sobald diese mit günstigen Nachrichten heimkehren, die Vorbereitungen zu ihren kleinen Raubzügen. Von diesen werden die zu Sclaven gemachten schwarzen Ameisen mit ihren Jungen nach Hause geführt und daselbst so lange gefangen gehalten, bis die Eroberer ihnen die Freiheit endlich selber wiedergeben.

Auch die Wirkung des Beispiels auf Thiere ist höchst augenscheinlich. Hat man eine Anzahl wilder Vögel, welche zu scheu sind, um sich freiwillig den Menschen zu nähern, in einem großen Bauer zusammen, so kann man sie am leichtesten dadurch zutraulich machen, daß man einen zahmen, abgerichteten Vogel mitten unter sie thut und ihn wiederholt aus der Hand fressen und seine Kunststückchen ausführen läßt. Gar bald wird einer oder der andere der scheuen Vögel sich näher wagen und nachdem er sich überzeugt hat, daß seinem kleinen gefiederten Collegen kein Leid geschah, dasselbe versuchen, was er von diesem gesehen. Dagegen ist es aber eine eben so bekannte Thatsache, daß Angler und Vogelsteller am Tage ihre Angeln und Netze ohne Erfolg auswerfen, wo solchen gleich Anfangs durch Zufall sich ein Fisch vom Haken und ein Vogel aus der Schlinge befreit hat. Ohne Zweifel warnt der glücklich Entkommene seine Gefährten vor der drohenden Gefahr.

Daß die unter Thieren wahrnehmbare Verständigung nicht immer durch laute oder hörbare Zeichen geschieht, dafür spricht der Mangel des Gehörs bei den niedern Thierklassen, — wie sie aber ihre Mittheilungen machen, das ist ein noch ungelöstes Räthsel der Natur.

(Nach d. Bresl. Ztg.)

Verfahren der Chinesen, gesprungene gußeiserne Gefäße auszubessern.

Die Chinesen gebrauchen häufig zum Kochen, z. B. von Reis &c. kreisrunde Näpfe oder Pfannen von dünnem Gußeisen, die erforderlichen Falls von herumziehenden Kesselflickern ausgebessert werden. Dr. Percy, Prof. der Metallurgie an der Bergschule in London, erhielt durch den Dr. Lockhart, Director eines Hospitals zu Peking, ein Exemplar der ausgebesserten Pfannen und den dazu angewendeten Apparat, welche er dem Museum in Jermyn-Street zum Geschenk gemacht. Diese Pfannen sind schwer zu machen wegen ihrer Dünnheit und doch werden sie ganz gewöhnlich von den Chinesen selbst fabricirt. Dr. Lockhart giebt die nachstehende Beschreibung:

Die Chinesen schätzen diese Kochgefäße vorzüglich wegen ihrer Dünnheit, weil sie deshalb wenig Brennmaterial erfordern, um das Wasser zum Kochen zu bringen.

Vor einigen Jahren wurde eine große Menge Kochgefäße von derselben Form, wie die chinesischen in Birmingham gemacht, aber sie fanden keinen Absatz bei den Chinesen, die sie für zu dick und feuerverschwendend erklärten. Die chinesischen Gefäße sind aber, weil sie so dünn sind, dem Zerbrechen und Springen ausgesetzt und sie werden in diesem Falle einem Künstler übergeben, der sein Handwerkszeug in Körben auf den Schultern tragend in den Straßen umherzieht mit dem Ausrufe: „Kochtöpfe zu flicken." Man sieht einen solchen öfters einen Topf ausbessern, welcher nicht allein gesprungen, sondern aus welchem ein Stück von der Größe eines Quadratzolles ausgebrochen ist.

Er reinigt zuerst die Ränder der Bruchstelle, indem er sie mit einem Meißel abkratzt und mit einem Stück Ziegelstein rein schabt, und stellt den Topf dann umgekehrt auf einen niedrigen Dreifuß, so daß er leicht von außen und innen mit den Händen dazu kommen kann. Er nimmt nun einen kleinen Tiegel von der Größe eines Fingerhutes, thut ein Stückchen Gußeisen hinein, stellt ihn dann in einen kleinen Ofen von der Größe eines Bierglases und bringt mit Holzkohlenfeuer, welches durch einen Blasebalg angefacht wird, das Eisen in Fluß. Er gießt es dann auf ein mit Asche bedecktes Stück Filz, welches er in der linken Hand hält, bringt es in die Innenseite des umgekehrten Topfes und drückt es gegen den Sprung, indem er zugleich das hindurchdringende Metall von oben mit einer kleinen Rolle von Filz, welche mit Asche bedeckt ist, schlägt. Er bricht dann die hervorragenden Theile der neuen Oberfläche ab, reibt dieselbe glatt mit einem Ziegelstein und versucht, ob die Arbeit gelungen ist, indem er Wasser in den Topf gießt. Für seine Mühe läßt er sich 3 bis 4 Pence (30 bis 40 preuß. Pfennige) bezahlen.

Der chinesische Blasebalg ist ein hölzernes Kastengebläse von quadratischem Querschnitt (6 Zoll Seite) 16 Zoll lang, mit Ventilen oben und unten. Der Kolben ist mit Federn geliedert. Er ist leicht zu bewegen und giebt einen vortrefflichen gleichförmigen Luftstrom. Der Schmelzofen ist ein kleines rundes Gefäß aus Eisenblech, mit Thon ausgefüttert, 5½ Zoll im Durchmesser und eben so hoch mit einem Rost, unter welchem die Röhre des Blasebalgs einmündet.

(Percy's Metallurgy.)

London gepflastert mit Gold.

Die City of London steht auf einem Plane von genau 631 Morgen 10 Ruthen, auf welchem sich täglich mehr denn 800,000 Personen drängen, während nur 130,000 eine nächtliche Ruhestatt dort finden. Dazu kommen noch unzählige Wagen und Thiere jeder Art. Der Grund ist überall in der City sehr theuer, besonders aber in der Nähe der Bank von England, der Börse und einigen andern Hauptpunkten des Handels. Die letzte billige Kleinigkeit wurde verkauft mit 2½ Millionen Pfund Sterling der Morgen in Lombard street, oder in andern Worten mit 70 Pfund Sterling für den englischen Quadratfuß, oder 360 Pfd. Sterling für die englische Quadratruthe superficial yard. Erstaunen muß man, wenn man bedenkt, daß hier 25 Pfd. Sterling jährliche Miethe gezahlt werden für den Raum nicht viel größer als ein gewöhnlicher Präsentirteller. Die alte Idee, daß London mit Gold gepflastert ist, wird zur Thatsache, wenn man auf jeden Quadratfuß des Grundes 70 Pfund Sterling in Gold legen muß, um ihn zu besitzen. Es ist leicht erklärlich, daß die Bürger außerhalb der City wohnen und blos Geschäftslocale dort haben, da z. B. für den ersten Stock eines Hauses in Lombard street in einem Falle 4,500 Pfd. Sterl. und zu einem andern 2,800 Pfd. Sterl. jährliche Rente oder Zins gezahlt werden. Groß muß in der That das Geschäft sein, das solche Geschäftslocale besitzt. Der allmächtige Dampf zu Land und zu Wasser und der wundervolle Telegraph haben London zum Brennpunkte für den Handel der ganzen Erde gemacht.

(Wochenschr. d. niederösterr. Gewerbever.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 10. Januar 1866.

Bekanntmachungen.

Auf dem Gute **Golgowsky**, im Walkschen Kreise, sollen Ende März-Monat d. J. **30 Stück junge Milchkühe** und **3-, 2-** und **1jährige Kuhstärken,** sämmtlich Mestizen der Ayrshire- und Land-Race, gegen **Baarzahlung verkauft** werden. Das Nähere darüber ist bei der örtlichen Guts-Verwaltung zu erfahren. 3

Angekommene Fremde.

Den 9. Januar 1866.

Stadt London. HH. Kaufleute Witting und Vorlander von St. Petersburg; HH. Kaufleute Altendorf aus dem Auslande und Threß aus Kurland; Hr. Oberverwalter Schmidt von Bowisont.

Hotel garni. Hr. Fabrikant Gauderer, Hr. Beamter Poresch von Mitau; Hr. Wagenbauer Kallewitz, Hr. Junker Kernarsky von Dünaburg; Hr. Dr. Vogel, Hr. Kaufmann Schreber aus Livland.

Frankfurt a. M. HH. Lieut. J. und E. v. Bahder aus Kurland; Hr. Hofrath Hertwig nebst Gemahlin, Hr. Obristlieut. Krshiwoblozky nebst Gemahlin von Bolderaa; Hr. Baron E. v. Hahn aus Kurland.

Den 10. Januar 1866.

Stadt London. Hr. Kaufmann Westermann von Mitau; Hr. Kaufmann Möller von St. Petersburg; Hr. Hotelier Schwedewsky von Kreutzburg; Hr. Hohler von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Baron Nolken aus Livland; Hr. Baron Stempel aus Kurland; Hr. Kaufmann Nothwange von New-Castle.

Hotel Bellevue. Hr. Rittmeister Vicuna von Wilna; Hr. Baron Taube, Hr. A. v. Sievers, Hr. Dr. Naval aus Livland; Hr. Kaufmann Dufeauar von St. Petersburg.

Hotel garni. HH. Lehrer Neuland, Juckum und Auning, Hr. Oeconom Kirschhof, Fräul. Kemmler und Reinthal aus Livland.

Stadt Dünaburg. HH. Müllermeister Dezling und Strauß aus Kurland; Samuel, Stockmann und Treier aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Coll.-Rath v. Schulz von Wilna; Hr. Baron E. v. Rautenfeldt nebst Familie aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer v. Krebnike von Polozk; Hr. Inspector Radsewitsch von Drissa; Hr. Arrendator Wischnewsky nebst Gattin aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Edelmann Borowsky von Witebsk; Hr. Arrendator Kühn, Hr. Agronom Kröger aus Livland.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wilhelm Pawlow, Leopold Eduard Brando, George Voth, Nicolai Michailow Murawjewsky, August Th. Lambert, Karl Friedrich Krause, Makar Uljanow, Alexander Andrejew Pugowischnikow, Georg Michel Stahl, Otto Reinhold Stamm, Robert Friedrich Johann Liß, Ewan Alentjew, Magdalena Madde, Gustav Adolph Moritz Rosenstock, Nossel Leibowitsch Brauda, Johann Gottfried Gleizmann, Reinhold Ludwig Freyfeldt, Iwan Sacharow, Karl Friedrich Pelzberg, Johann Gerstoff, Eva Belochwotschek, Agafia Jossipowa Kisslewsky, Joh. Dankbaar, Darja Iwanowa, Anton Andrejew, Tatjana Grigorjewa, Fedor Andrejew, Friedrich Bernowsky, Elja Failesowitsch Ginsburg, Fritz Silwinsky, Tatjana Iwanowa Welikanowa, Ludwig Friedholm, Eduard Juccum, Pawel Semenow, Christoph Ferdinand Neukirch, Irinja Lukjanowa, Constantin Wassiljew, Diedrich Resepsky, Johann Jacob Helling, Wilhelm David Sproge, Johann George Sprengell, Nicolai Trifanow, Moses David Lewin Aronson, Wassily Jacowlew Wangis, Wassil Iwanow Borkewitsch, Johann Heinrich Schlaaf, Johann Sawitzky, Nicon Fedorow, Gottfried Benjamin August Kasack, **nach anderen Gouvernements.**

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.